

Die deutsche Kriegführung zur See.

Eine Verwahrung der deutschen Regierung gegen die Staatshaushaltskommission.

B. Berlin, 12. Februar. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Zu dem heute veröffentlichten Beschluß der Staatshaushaltskommission des Hauses der Abgeordneten über die Verhandlungen mit Amerika und über die Führung des Krieges zur See haben wir folgendes zu bemerken:

Es ist erklärlich, daß die Kommission das Bedürfnis empfindet, in so ernster Zeit alle die Deutschland bewegenden Fragen des Krieges und der auswärtigen Politik in ihrem

Schoße vertraulich zu erörtern. Die gegen den ausdrücklichen Einspruch des Vertreters der königlichen Staatsregierung beschlossene Veröffentlichung indessen wird und muß den Eindruck erwecken, als wolle die Kommission eine Einwirkung auf die Fragen der auswärtigen Politik und der Anwendung bestimmter Kriegsmittel ausüben. Diese Veröffentlichung zwingt uns festzustellen:

Die Leitung der auswärtigen Politik und der Kriegführung ist ein ausschließliches verfassungsmäßiges Recht des deutschen Kaisers. Während die oberste Secretärsleitung parlamentarischen Einflüssen überhaupt nicht unterliegen kann, gehört die parlamentarische Behandlung auswärtiger Fragen vor das Forum des Reichstages. Der Reichskanzler, der heute früh aus dem Großen Hauptquartier zurückgekehrt ist, wird, wie wir hören, in seiner Antwort an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses diesen Standpunkt zur Geltung bringen.